



Der Fachausschuss* informiert:

Weitere Informationen
erhalten Sie bei:

Fachausschuss
Maschinenbau, Hebezeuge,
Hütten- und
Walzwerksanlagen
Kreuzstraße 45, Düsseldorf
(Tel.: 0211/8224-841 /-816)

* Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen

Inkrafttreten der BGV A1, Außerkrafttreten einzelner UVVen zum 01.01.2004

11.05.2001 und das Produktsicherheitsgesetz (ProdSichG) vom 22.04.1997 treten gleichzeitig außer Kraft.

Vorbemerkung

Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Die Aufhebung der in der Anlage 4 zur BGV A1 (siehe Anlage 2 – HVBG-Ausgabe) aufgeführten Unfallverhütungsvorschrift ist ein wesentlicher Beitrag zur Straffung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriftenwerkes.

Mit der Zusammenführung von GSG und ProdSichG liegt nunmehr ein umfassendes Gesetz für technische Produkte vor. Zuordnungsprobleme und Doppelregelungen, wie sie durch das Nebeneinander von GSG und ProdSichG bestanden, werden beseitigt.

Daraus sich ergebende Änderungen und Regelungen werden in den Fachtagungen „Arbeitssicherheit beim Betrieb von Krananlagen“ erörtert.

Wichtige und notwendige Bestimmungen, die durch staatliches Recht nicht geregelt werden, müssen erhalten bleiben. Wesentliche Inhalte der zurückgezogenen UVVen haben daher weiterhin Bedeutung.

Prüfintervalle für Wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß § 26 Abs. 3 und 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (BGV D6)

Betriebsbestimmungen/Prüfbestimmungen

Unverzichtbare Inhalte von UVVen wurden in die BG-Regel 500 übernommen. Diese BG-Regel ist als Download beim HVBG unter

Verschiedene Anfragen und Diskussionen mit Sachverständigen und Betreibern von Turmdrehkränen machen folgende Klarstellung erforderlich:

<http://www.hvbg.de/d/pages/service/daten/bgvr/bgvr7.html>

erhältlich. Darüber hinaus kann ein metallspezifischer Auszug der BGR 500 in gedruckter Fassung kostenlos bestellt werden (E-Mail: bestellservice@mmbg.de oder per Fax: 0211/8224-543). Alternativ stehen diese aufgehobenen UVVen in der HVBG-Fassung auch unter

Im § 26 Abs. 3 Nr. 1 der BGV D6 wird bestimmt, dass kraftbetriebene Turmdrehkrane **mindestens** alle 4 Jahre durch einen Sachverständigen geprüft werden müssen.

<http://www.hvbg.de/d/pages/service/daten/bgvr/bgvr5.html>

zur Verfügung.

Daraus ergibt sich natürlich die Möglichkeit, dass diese Prüf Fristen **verkürzt** werden können.

Aus der Sicht des Fachausschusses sind von den zurückgezogenen UVVen insbesondere zu nennen:

- VBG 9a „Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“
- VBG 5 „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“
- VBG 14 „Hebebühnen“

Weiter ist festzustellen, dass im § 26 Abs. 3 der BGV D6 die Prüfungen mindestens alle 4 Jahre durch einen Sachverständigen unabhängig davon gefordert werden, ob der Kran betrieben worden ist oder z.B. eingelagert war. Wenn ein Betreiber einen Kran nicht im Abstand von 4 Jahren bis zum 14. Betriebsjahr hat prüfen lassen ist er seiner Verpflichtung gemäß § 26 Abs. 3 BGV D6 bereits nicht nachgekommen. Wird in solchen Fällen eine Prüfung (verspätet) vor der nächsten Wiederinbetriebnahme nachgeholt, kann diese dann aber nicht als Grundlage für die danach erforderliche Prüfung durch einen Sachverständigen herangezogen werden. In diesem Fall ergibt sich die nächste Prüf Frist ausgehend vom versäumten Prüfstermin.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die nach diesen UVVen hergestellten und in Betrieb genommenen Anlagen bzw. Geräte Bestandsschutz besteht.

Zusätzlich müssen kraftbetriebene Turmdrehkrane entsprechend § 26 Abs. 4 der BGV D6 im 14. und 16. Betriebsjahr und danach jährlich durch einen Sachverständigen geprüft werden.

Zusammenführung des Gerätesicherheitsgesetzes mit dem Produktsicherheitsgesetz

Das „Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten“ wurde am 09.01.2004 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit tritt das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) am 1. Mai 2004 in Kraft. Das Gerätesicherheitsgesetz (GSG) in der Bekanntmachung vom



Credis Informationstechnik GmbH

Softwareentwicklung im Bereich
Branchensoftware und Datenbanken

Softwarespezialist für
Schwertransportunternehmen

Schillerplatz 1
67269 Grünstadt
Tel. 06359-919944
Fax 06359-919943

[Http://www.credis.com](http://www.credis.com)
[Mailto:kontakt@credis.com](mailto:kontakt@credis.com)